

Hamburger Schachverband e.V.
Landesturnierleiter
Hendrik Schüler
Siemersplatz 4
22529 Hamburg
Tel. 040/553 52 77
mobil 0171/905 11 33
mail: h.schueler@gmx.net

Hamburg, den 25.08.2017

Änderung der Turnierordnung

Liebe Schachfreunde !

Umseitig finden Sie eine **Änderung der Turnierordnung in § 22** durch den Spielausschuss, die durch den Vorstand auch einstimmig genehmigt worden ist.

Darstellung: Textabschnitt alt, Textabschnitt neu (fett).

Thema: Änderung und Modifizierung des Bußgeldes bei kampflos verlorenen Partien in der Landesliga.

Der Umgang mit kampflosen Partien war auch Thema beim Hearing 2017 gewesen.

Die Änderung und Modifizierung hat den Zweck, Vereine in der höchsten Hamburger Spielklasse verstärkt zur Planung vollständigen Antretens anzuhalten.

Das Inkrafttreten der geänderten Form vollzieht sich gemäß § 29 der Satzung des Hamburger Schachverbandes e.V.

Freundliche Grüße
Hendrik Schüler, Landesturnierleiter

Änderung von TO § 22 mit Wirksamkeit zur Saison 2017/2018:
vom Spielausschuss beschlossen, vom Vorstand genehmigt am 24.08.2017

Thema: Bußgeld für kampflos verlorene Bretter in der Landesliga

Alt:

§ 22 Nichterscheinen zum Mannschaftskampf

Tritt ein Spieler zu einem Mannschaftskampf nicht an, so hat der Verein eine Buße von 10,- € an den Verband zu zahlen.

Dies gilt nicht für das letzte Brett der Kreisklasse und Basisklasse.

Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftskampf nicht an, so gilt der Wettkampf an allen Brettern als verloren.

Außerdem hat der Verein dieser Mannschaft bei schuldhaftem Nichterscheinen eine Buße von 50,- € zusätzlich zu sonstigen Bußen zu zahlen. Die Beweispflicht des Nichtverschuldens obliegt dem Verein. Geht innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltermin keine derartige Stellungnahme des Vereins beim Verband ein, so wird schuldhaftes Verhalten angenommen. Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Geldbuße durch den Spielausschuss bis zu dem in der Satzung vorgesehenen Höchstbetrag erhöht werden. Ferner kann der Spielausschuss Zwangsabstieg (Aberkennung aller erzielten Punkte) beschließen. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn weniger als 4 spielberechtigte Spieler zum Wettkampf antreten.

Neu:

§ 22 Nichterscheinen zum Mannschaftskampf

Tritt ein Spieler zu einem Mannschaftskampf nicht an, so hat der Verein eine Buße von 10,- € an den Verband zu zahlen.

Dies gilt nicht für das letzte Brett der Kreisklasse und Basisklasse.

In der Landesliga wird das Nichtantreten eines Spielers in den Runden 1 bis 7 mit einer Buße von 20,- €, in den Runden 8 und 9 mit 40,- € belegt.

Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftskampf nicht an, so gilt der Wettkampf an allen Brettern als verloren.

Außerdem hat der Verein dieser Mannschaft bei schuldhaftem Nichterscheinen eine Buße von 50,- € zusätzlich zu sonstigen Bußen zu zahlen. Die Beweispflicht des Nichtverschuldens obliegt dem Verein. Geht innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltermin keine derartige Stellungnahme des Vereins beim Verband ein, so wird schuldhaftes Verhalten angenommen. Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Geldbuße durch den Spielausschuss bis zu dem in der Satzung vorgesehenen Höchstbetrag erhöht werden. Ferner kann der Spielausschuss Zwangsabstieg (Aberkennung aller erzielten Punkte) beschließen. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn weniger als 4 spielberechtigte Spieler zum Wettkampf antreten.